

# Satzung des Post SV Augsburg



Gründung:	14.05.1927
Versammlungsort:	Vereinsheim, Grenzstr. 71 c, 86156 Augsburg
Letzte Änderung:	20.03.2015
Druckdatum:	Donnerstag, 30. Juli 2015





## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 18.11.1927 gegründete Sportverein führt den Namen Post SV Augsburg e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) sowie bei den zuständigen Fachverbänden im BLSV. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Breiten- und Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Errichtung von Sportanlagen und Beschaffung von Übungsgeräten
  - b) Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und von Übungsgeräten, einschließlich der dazu erforderlichen Bauten.
  - c) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Lehrkräften, Trainern und Übungsleitern, für die verschiedenen Übungsstunden.
  - d) Durchführung von Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Postsportverein steht allen religiösen, partei- und standespolitischen Fragen vollkommen fern. Er ist somit politisch und konfessionell neutral.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV, den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise sind nicht gestattet.





2. Der Verein umfasst:
  - a) Aktive Mitglieder, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen,
  - b) Passive Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern, ohne sich regelmäßig sportlich zu betätigen.
  - c) Ehrenmitglieder
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Vorstandschaft solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr.
2. Der Antragsteller ist vorläufig in den Verein aufgenommen, sobald er von der Geschäftsstelle einen Mitgliedsausweis erhalten hat. Er ist von da an der Satzung und den Ordnungen des Vereins unterworfen. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand sie nicht innerhalb von sechs Wochen seit Eingang des Aufnahmeantrages ausdrücklich abgelehnt hat. Einer Ablehnungsbegründung bedarf es nicht.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt,
  - b) Tod,
  - c) Streichung,
  - d) Ausschluss.
2. Für den freiwilligen Austritt ist eine schriftliche, an den Verein gerichtete Austrittserklärung erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfrist, erklärt werden;
3. Eine Kündigung, die zum 30.06. wirksam werden soll, muss bis spätestens 15.05. erfolgen, und die, die zum 31.12. wirksam werden soll, muss bis spätestens 15.11. erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Der Mitgliedsausweis ist dabei zurückzugeben.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Eine Streichung ohne Mahnung ist dann möglich, wenn beim Bankeinzugsverfahren vom Mitglied unbegründeter Einspruch erhoben wird. Die Zahlungsverpflichtung bleibt von der Streichung unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt gemäß § 9 Disziplinarmaßnahmen.
6. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
7. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsauszeichnungen.





## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser wird vom Gesamtvorstand festgesetzt und besteht grundsätzlich aus einer periodisch zu erbringende Zahlung.
2. Ferner können sonstige Leistungen, die keine Mitgliedsbeiträge im engeren Sinne darstellen, wie z.B. Spielabgaben, Meldegebühren, Passgebühren, sonstige Gebühren etc., erhoben werden.
3. Darüber hinaus können Umlagen zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs vom Vorstand beschlossen werden. Dieser darf das 3-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.
6. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

## § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, wenn das Mitglied seine Pflichten, insbesondere seine Beitragszahlung erfüllt hat. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und Jugendversammlungen teilnehmen.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 8 Ehrungen

1. Der Vorstand kann langjährige und verdiente Mitglieder durch Verleihung von Ehrenabzeichen auszeichnen. Er muss dies tun, wenn die Delegiertenversammlung eine Verleihung beschließt.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzende haben außerdem das Recht der Teilnahme an jeder Sitzung des Vorstandes und des Beirates.
3. Grundlage von Ehrungen ist die Ehrenordnung.





## § 9 Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder können wegen Verletzung ihrer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder wegen Schädigung der Interessen des Vereins Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.
2. Der Antrag an den Vorstand auf Ahndung eines Fehlverhaltens eines Mitglieds kann von jedem Mitglied in schriftlicher Form gestellt werden. Das betreffende Mitglied ist zu den gemachten Vorwürfen anzuhören. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Stellung zu den Vorwürfen nehmen. Danach entscheidet der Gesamtvorstand mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über die Maßnahmen.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von drei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Gesamtvorstands Einspruch bei der Delegiertenversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet abschließend. Im Falle der Fristversäumnis ist die Entscheidung des Vorstands bindend. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins können durch den Vorstand verfolgt werden. Je nach der Schwere des Verstoßes kann der Vorstand auf folgende Strafen entscheiden:
  - Verwarnung
  - Entzug des Stimmrechts während der Delegierten- / Mitgliederversammlung
  - Verbot der Nutzung der Vereinseinrichtungen
  - Geldstrafe von 5 bis 50 Euro
  - Ausschluss aus dem Verein
5. Die Verhängung einer Vereinsstrafe kann durch den Vorstand zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Mitglied sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und es zu erwarten ist, dass es künftig nicht mehr gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins verstoßen wird. Dabei ist die Persönlichkeit des Mitglieds, sein Wirken im Verein, die Umstände des Verstoßes und sein Verhalten nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

## § 10 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften nach § 31 a BGB für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen innerhalb der Vereinsanlagen und für sonstige Sach- und Personenschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport- oder sonstigem Vereinsbetrieb haftet der Verein nicht.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es dem Verein durch satzungswidriges Verhalten oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung zufügt.





## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung, der Vorstand und der Gesamtvorstand.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für:
  - a) Änderung des Vereinszweckes
  - b) Änderung der Satzung
  - c) Veräußerung von Vereinsvermögen über 10.000 € im Einzelfall
  - d) Vorhaben, die im Einzelfall Fremdkapital oder dingliche Belastung von über dem dreifachen Jahresaufkommen der Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder erfordern.
  - e) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist einzuberufen, wenn über Fragen Ihrer Zuständigkeit entschieden werden soll oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## § 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der von den Mitgliedern nach Ziffer 7 gewählten Delegierten. Außerdem gehören ihr die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Ehrenmitglieder, die Ehreuvorsitzenden und der Präsidiumsbeirat an.
2. In jedem Jahr hat eine Delegiertenversammlung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Weitere Delegiertenversammlungen finden statt, wenn die Einberufung vom Vorstand erforderlich gehalten oder von der Hälfte der Delegierten, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.
3. In Notfällen oder bei höherer Gewalt kann die Delegiertenversammlung um 4 Wochen verschoben werden.
4. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - a) Entlastung des Vorstands,
  - b) Pauschale Tätigkeitsvergütung für Gesamtvorstandsmitglieder,
  - c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - d) Gewährung von Bürgschaften,
  - e) Ehrungen gemäß § 8,
  - f) Sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten, oder von Mitgliedern ordnungsgemäß eingebrachte Anträge.
5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
6. Die Delegierten werden in den jährlichen Abteilungs- / Gruppenversammlungen gewählt, die von den Leitern der Abteilungen / Gruppen einberufen und geleitet werden.





7. Für jede angefangene 50 Mitglieder wählen die Abteilungen / Gruppen einen Delegierten. Dabei ist die Mitgliederzahl der Abteilung bei der Mitgliederbestandserhebung zum 1. Januar des Jahres der Delegiertenversammlung maßgebend. Für verhinderte Delegierte entsenden die Abteilungen gewählte Ersatzdelegierte in entsprechender Anzahl in die Delegiertenversammlung. Die Zahl der zugelassenen Delegierten der Abteilungen wird allen Abteilungen rechtzeitig durch die Geschäftsführung bekannt gegeben.

## § 14 Bestimmungen für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung

1. Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail sowie durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung oder durch Darstellung auf der Vereinshomepage im Internet, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
2. Anträge zu den Versammlungen müssen spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand eingereicht sein. Sie werden bis zu den Versammlungen zur Kenntnisnahme für die Mitglieder veröffentlicht. Mündliche Anträge, die in der Delegiertenversammlung gestellt werden, sind anzunehmen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Stimmenthaltung oder ungültiger Stimmabgabe zählen diese Stimmen als zur Abstimmung nicht erschienene Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten oder eine ungültige oder überhaupt keine Stimme abgeben, gelten zu dieser Abstimmung als nicht erschienen. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
4. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, sofern nicht die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder / Delegierten geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Wenn nur ein Wahlvorschlag eingebracht ist und kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, wird auch bei Wahlen offen abgestimmt.
5. Die Mitglieder- / Delegiertenversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied auf schriftlichen Antrag spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.
6. Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer abzuzeichnen ist.

## § 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem Präsidenten,
  - b) bis zu drei Vize-Präsidenten,
  - c) einem bis zwei Beisitzer.





2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine Vize-Präsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird jedoch der Vize-Präsident nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt.
4. Eine Abberufung des Vorstandes ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf vom Präsidenten einberufen und von ihm geleitet werden. Auf Verlangen von drei anderen Vorstandsmitgliedern ist der Präsident zur Einberufung verpflichtet. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Wenn es aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann ein Beschluss auch durch schriftliche, telefonische oder mündliche Umfrage herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten Sitzung des Vorstandes zu protokollieren.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger ernennen. Dies ist der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und die Behandlung der Vorschläge des Gesamtvorstandes.
  - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie Disziplinarmaßnahmen.
  - c) Die Verabschiedung des jährlich aufzustellenden Haushalts.
  - d) Die Beschlussfassung über Ausgaben.
  - e) Die Festlegung der Bestimmungen über die Benutzung der Anlagen, Geräte und Einrichtungen des Vereins.
8. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. In nicht mit Ausgaben verbundenen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der sofortigen Erledigung bedürfen, entscheidet er allein. Ausgaben können in dringenden Fällen von ihm im Benehmen mit einem Vorstandsmitglied angeordnet werden. Der Vorstand ist von derartigen Entscheidungen und Ausgaben bei nächster Gelegenheit zu unterrichten.
9. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen werden in einer vom Gesamtvorstand zu beschließender Geschäftsordnung (§ 19) geregelt.
10. Der Präsident, die Vize-Präsidenten, der Geschäftsführer sowie der / die Beisitzer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.







## § 16 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a) Der Vorstand (wie § 15,1.),
  - b) Die Abteilungsleiter oder ihre Vertreter.
2. Der Gesamtvorstand trifft regelmäßig zusammen. Zu seinen Aufgaben gehören:
  - a) Bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Vereins beratend mitzuwirken,
  - b) Ordnungen zu erlassen und zu beschließen,
  - c) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
3. Der Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Delegiertenversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Demnach können Organträger eine angemessene Tätigkeitsvergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung sowie die Haushaltslage des Vereins. Davon nicht betroffen sind die nachzuweisenden Aufwendungen für tatsächlich entstandene Fahrkosten, Parkgebühren, Übernachtungs-, Telefon-, Porto und Kommunikationskosten (§ 670 BGB).

## § 17 Präsidiumsbeirat

1. Der Präsidiumsbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Personen. Dieser ist von der Delegiertenversammlung zu wählen. In den Präsidiumsbeirat sollen besonders angesehene und verdiente Persönlichkeiten gewählt werden. Gewählt sind diejenigen, die am meisten Stimmen erhalten.
2. Die Gewählten bestimmen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Präsidiumsbeirates werden auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während des Jahres aus, so kann bei der darauf folgenden Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied gewählt werden.
3. Der Präsidiumsbeirat unterstützt und überwacht die Arbeit des Vorstandes. Der Vorstand, nach § 15 Punkt 1 der Satzung, hat dem Präsidiumsbeirat auf Anforderung, spätestens jedoch zur Delegiertenversammlung, Bericht zu erstatten.
4. Der Präsidiumsbeirat hat das Recht, im Bedarfsfalle eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
5. Der Präsidiumsbeirat hat das Recht, an jeder Sitzung eines Vereinsorgans stimmberechtigt teilzunehmen.
6. Ein Mitglied des Beirats nimmt in jeder Delegiertenversammlung zu der Arbeit des Vorstandes Stellung.

## § 18 Kassenführung / Controlling / Kassenprüfer

1. Die operative Kassenführung wird durch die Geschäftsstelle sichergestellt.
2. Die Verantwortung für die Buchführung mit regelmäßigen Controlling, wie Monats-Quartals- und Jahresabschlüssen, wird durch eine Steuerkanzlei wahrgenommen.





3. Am Ende des Wirtschaftsjahres wird ein Kassenprüfungsbericht durch die beauftragte Steuerkanzlei oder durch einen autorisierten Wirtschaftsprüfer erstellt.
4. Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist möglich. Die Amtszeit endet auch durch Rücktritt.
5. Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine vollständige Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten sie der Delegiertenversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## § 19 Ordnungen

1. Der Gesamtvorstand beschließt:
  - a) Eine Geschäftsordnung,
  - b) Eine Ehrenordnung,
  - c) Eine Finanzordnung,
  - d) Eine Haus-/Grundstücksordnung,
  - e) Eine Jugendordnung.
2. Außerdem sind die Ordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins bindend.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 20 Ausschüsse und Projektarbeit

1. Für die Beratung und zur Durchführung einzelner Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse oder Projektteams bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse oder Projektteams werden von den vom Vorstand bestellten Ausschussvorsitzenden oder Projektleiter einberufen und geleitet.
3. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen der Ausschüsse oder Projektteams teilnehmen. Sie sind dazu einzuladen.

## § 21 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands eingerichtet oder aufgelöst.
2. Die Geschäfte der Abteilungen werden jeweils vom Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Organisationsleiter, dem Kassier und dem Jugendleiter geführt. Bei größten Abteilungen können auch weitere Funktionsträger eingerichtet werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die unter Punkt 2 aufgeführten Funktionsträger werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bedürfen zur Amtsübernahme der Bestätigung durch den Vorstand. Für die Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 14 sinngemäß.





4. Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern Sonderbeiträge erheben, wenn dies von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Sonderbeiträge stehen ausschließlich der erhebenden Abteilung zur Verfügung und bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Mitglied aus der Abteilung ausscheidet.
5. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die Organisation des Sport- und Spielbetriebes, die ordnungsgemäße Verwaltung der zugewiesenen Mittel, der Abteilungsbeiträge, sonstiger Einnahmen und etwaiger Spenden. Ihnen obliegt auch die Pflege der Geselligkeit. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 22 Gruppen

Bei kleinen und kleinsten Gruppen, bei welchen sich Strukturen einer Abteilung nicht organisieren lassen, können diese Geschäfte auch von weniger Personen in Personalunion wahrgenommen werden. Die Regel ist dann ein Gruppenleiter.

## § 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit sowie Biometrische Daten für das Sicherheitskonzept. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Als Mitglied der Sportfachverbände, z.B. dem Bayerische Fußballverband, ist es erforderlich, dass persönliche Daten - auch von minderjährigen - in Druck- und Online-Medien weitergegeben und veröffentlicht werden. Hierbei handelt es sich um Vor- und Nachname, offizielle Daten des Sportbetriebs, wie z.B. Vereinsmitgliedschaften, Vereinswechsel, Einsatzzeiten in Spielen und Mannschaften, Ein- und Auswechslungen, erzielte Tore / Punkte, Torschützen- /Punktelisten und statistische Auswertungen über diese Daten.





5. Wir sind als Verein gesetzlich verpflichtet, von den Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Diese Daten werden nur dann gespeichert und genutzt wenn diese Einsichtnahme zu einem Ausschluss von der Tätigkeit führt. Die Daten werden drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit gelöscht.
6. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## § 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
  - a) Der Gesamtvorstand sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) Die Einberufung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Post SV-Stiftung, in der Stiftergemeinschaft der Stadtparkasse Augsburg „Haus der Stifter“, Halderstrasse 1-5, 86150 Augsburg, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 45 BGB, Abs. 2).

## § 25 Schlussbestimmung

Die Satzung ist errichtet am 14. Mai 1927 und wurde mehrmals geändert. Am 20. März 2015 wurden mehrere §§ geändert. Die Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Augsburg, 20.03.2015

